

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 12 (1914-1915)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Äußerung des Bauernsekretärs, „man unterstütze den Armen direkt“, darf es nicht bleiben! Wo ziehen Sie übrigens die Grenze zwischen dem „Armen“ und dem „Nichtarmen?“ Es ist Ihnen doch gewiß einigermaßen bekannt — wenn man auch nach Ihrer „Erwiderung“ daran zweifeln darf —, daß es unter den „Nichtbauern“ nicht bloß „Wohlhabende“ gibt, so wenig als unter den Bauern bloß „ärmste Schuldenbauern!“ Gestatten Sie mir, Ihnen aufmerksame Lektüre des Artikels zu empfehlen, welcher unmittelbar auf Ihre „Erwiderung“ folgt.
Der „fragliche Einsender“ in No. 2.

Margau. Aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung pro 1913. „Der Entwurf zu einem neuen Armengesetz mußte auch in diesem Jahre noch ruhen gelassen werden.“

In Ausführung eines Beschlusses der schweizerischen Armendirektorenkonferenz hat die ständige Kommission der Armenpflegerkonferenzen den Entwurf eines Konkordates zur Regelung der wohnörtlichen Unterstützung aufgestellt. Auf eine Befragung der Kantone haben sich deren acht für die materielle Behandlung des Entwurfes (auch der Aargau) und fünf gegen eine Regelung auf dem Konkordatswege ausgesprochen; die andern Kantone sind für eine bundesrechtliche Regelung oder haben sich gar nicht vernehmen lassen. Um die Sache besser in Fluß zu bringen, wurde der Bund ersucht, die nächste Konferenz zur Besprechung der Konkordatsfrage einzuberufen; wolle der Bund sich auch nicht finanziell beteiligen, so habe er an der Sache doch ein Interesse. Statt diesem Wunsche ohne weiteres Folge zu geben, veranstaltete das eidg. Departement des Innern bei den Kantonen eine Umfrage über Geneigtheit zum Beitritt zu einem Konkordate. 10 Kantone und 2 Halbkantone erklärten sich bereit, auf Verhandlungen zur Schaffung eines Konkordates zur wohnörtlichen Regelung der Armenunterstützung einzutreten; 9 Kantone und 4 Halbkantone lehnten ab. Wider Erwarten hat darauf der Bundesrat beschlossen, auf das Gesuch um Einberufung einer Konferenz der Kantonsregierungen nicht einzutreten. Es wird nun Sache derjenigen Kantone sein, welche sich für eine Regelung auf dem Konkordatswege bereit erklärt haben, sich darüber schlüssig zu machen, ob sie die Angelegenheit weiter verfolgen wollen. Der Konkordatsentwurf basiert ziemlich auf den Prinzipien unseres Armengesetz-Entwurfes; wir hätten deshalb alle Ursache, mitzumachen. Eine Regelung der wohnörtlichen Armenpflege durch ein Bundesgesetz wird noch ungezählte Jahre auf sich warten lassen. Inzwischen werden die Verhältnisse aber immer unhaltbarer.

Herr Fürspreh G. A. Strähl in Zofingen machte die Anregung für Emission eines reellen, möglichst kurzfristigen Prämienanlehens zugunsten eines gemeinnützigen Zweckes. Nach Entgegennahme eines Berichtes der Finanzdirektion und der Direktion des Innern beschloß der Regierungsrat, der Anregung zurzeit keine Folge zu geben, dagegen sei diese Frage neuerdings zu prüfen, wenn der Staat wieder einmal vor der Bornahme größerer, aus den laufenden Mitteln nicht zu bestreitender Anstaltsbauten stehe.

Von der bernischen Sanitätsdirektion wurde die Anregung zu einer Vereinbarung gemacht, gemäß welcher für solche im Gebiet des andern Kantons wohnende Geisteskranke, falls sie unbemittelt sind und die Gemeinde oder der Staat für sie das Kostgeld bezahlen muß, ein Minimumalkotgeld von 1 Fr. pro Tag festgelegt würde. Wir konnten uns nicht entschließen, zu einer solchen Vereinbarung Hand zu bieten, da eine solche uns keine Vorteile, wohl aber eine stärkere Belastung bringen würde. Wir sind auf absehbare Zeit in der glücklichen Lage, alle heimzuschaffenden aargauischen Geisteskranken in unserer Irrenanstalt aufnehmen zu können. Auch könnte es nicht angehen, für bernische Kan-

tonsangehörige eine billigere Taxe zur Anwendung zu bringen, als dieselbe für die Großzahl der aargauischen Gemeinden beträgt.

Nach den vom statistischen Bureau gemachten Erhebungen haben die Schenkungen und Vergabungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken, soweit solche zur öffentlichen Kenntnis gelangt sind, im Jahre 1913 abgeworfen:

Für das Armenwesen Fr. 199,155. — gegen Fr. 57,988. — im Jahre 1912.

Für die Krankenpflege Fr. 423,445. — gegen Fr. 70,823. — im Jahre 1912.

Die in den industriellen und gewerblichen Betrieben vielfach herrschende Stockung und die dadurch bedingte Verdienstlosigkeit einerseits, sowie die für die Landwirtschaft nachteilige schlechte Witterung im Sommer anderseits hatten auch ihren fühlbaren Einfluß auf die Situation im Armenwesen. Die Vermehrung der Unterstützungs-gesuche und -Beschwerden und die außerordentliche Zunahme der Frequenz der die Naturalverpflegung beanspruchenden Wanderer haben ihre Ursache zumeist in dieser Erscheinung. Der Verkehr mit außerkantonalen und ausländischen Behörden kann fortgesetzt als ein guter bezeichnet werden. Der Uebernahmeverkehr mit Deutschland, namentlich mit dem angrenzenden Großherzogtum Baden, läßt indessen vielfach zu wünschen übrig, wo vor der Anerkennung der Uebernahmepflicht jeweils der Unterstützungswohnsitz ermittelt wird. Hiefür sind oft umständliche Erhebungen notwendig. Gegenüber solchen Wahrnehmungen ist zu sagen, daß unser strenges Heimatprinzip seine großen Vorteile hat. (Zu letztem ist zu sagen, daß der Verkehr von Land zu Land auch beim Heimatprinzip seine Hemmungen erfahren kann, nicht nur beim Territorialprinzip).

Begründeten Unterstützungs-gesuchen wird in der Regel bereitwillig und zumeist auch prompt entsprochen, doch gibt es immer wieder Armenpfleger, welche es an einer prompten Geschäftsbesorgung fehlen lassen und dadurch Anlaß zu Beschwerden geben. Es sind zumeist immer wieder dieselben Behörden. Auch der Fall kam wiederholt vor, daß die notwendige Unterstützung zwar bewilligt wurde, die Behörde aber die rechtzeitige Auszahlung durch den Armenpfleger nicht weiter überwachte.“

Ueber die Armenhäuser wird gesagt, wodurch Früheres seine Bestätigung erhält: „Die Inspektion der Armenhäuser durch die Bezirksämter hat vorschriftsgemäß überall stattgefunden, und es haben diese zuhanden der kantonalen Armenkommission besondere Berichte erstattet. An einigen Orten wurden auch noch Nachinspektionen durch ein Mitglied dieser Kommission vorgenommen. Die Bemühungen der Bezirksämter auf Aufhebung sogenannter „Spittel“, welche Bestrebungen auch von der großrätlichen Geschäftsprüfungskommission begrüßt wurden, waren diesmal nicht von weiteren Erfolgen begleitet. Wenn eine Gemeindebehörde noch dafür zu gewinnen ist, so scheidert das Bestreben am Widerstande der Gemeinde und zwar zumeist gerade dort, wo die Häuser sich in einem recht bösen Zustand befinden.“ A.

Waisneltern gesucht!

An der Waisenanstalt Wädenswil ist auf spätestens Frühjahr 1915 die Stelle der **Waisneltern** zu besetzen. Hiefür geeignete Bewerber wollen ihre Anmeldungen schriftlich unter Darstellung ihres Bildungsganges und ihrer bisherigen Tätigkeit, event. mit Zugniss und Fähigkeitsausweis versehen, an unterzeichnete Amtsstelle einreichen.

Der Leiter der Anstalt soll wenn möglich ein patentierter Lehrer sein, der den Fortbildungsschulunterricht erteilen kann; dabei soll er die Eigenschaften eines wohlwollenden Vaters und Erziehers haben. Sodann liegt ihm die Verwaltung des Hauses und der Landwirtschaft ob. — Eine tüchtige, umsichtige Gattin zur Besorgung der Hausgeschäfte und Beaufsichtigung der weiblichen Arbeiten ist unerlässlich.

Nähere Auskunft erteilt der derzeitige Leiter der Anstalt.

Die Waisenhauskommission Wädenswil.